

V2317 Dringliche Interpellation (Fraktionen FDP/SVP) „Klapp-Nachricht der Schulleitungskonferenz Köniz vom 10. November 2023“

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Am 19. November 2023 stimmen die Könizer Stimmberechtigten über die Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» ab. Am 10. November 2023 haben die Könizer Schulleitungen im Namen der Schulleitungskonferenz Köniz sämtlichen Eltern und Erziehungsberechtigten eine Abstimmungsempfehlung (via der Kommunikationsplattform «Klapp») versendet.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Dürfen Schulen (Schulleitungen und Schulleitungskonferenz) politische Äusserungen und Abstimmungsempfehlungen verbreiten oder müssen die Schulen politisch neutral bleiben?
2. Darf die von der Gemeinde finanzierte Informationsplattform «Klapp» für politische Äusserungen und/oder Empfehlungen verwendet werden?
3. Dürfen die vorhandenen Adressen (in diesem Falle sämtliche Adressen der Eltern) für eine politisch gerichtete Nachricht verwendet werden und liegt eine Verletzung der aktuellen Datenschutzvorgaben vor?
4. Im Bildungsreglement (Art. 20) sind die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungskonferenz beschrieben. Hat die Schulleitungskonferenz die Kompetenz, einen Brief mit diesem Inhalt ohne Freigabe der Behörden zu versenden?
5. Zu welchen Themen ist die Schulleitungskonferenz grundsätzlich entscheidungsbefugt?
6. Wurde der Gemeinderat vorgängig über das Versenden der Abstimmungsempfehlung sowie über die Verwendung der Adressen informiert?
7. War die Schulleitungskonferenz beim Entscheid die Abstimmungsempfehlung zu versenden vollzählig (d. h. inkl. der Schulleitung Spez-Sek Lerbermatt) und waren alle Standorte über den Versand vorgängig informiert?
8. Inwieweit war die Schulkommission über diesen Brief involviert und informiert?
9. Wer trägt die Verantwortung für das Versenden der Abstimmungsempfehlung?
10. Wie beurteilt der Gemeinderat das Vorgehen der Schulleitungskonferenz Köniz?
11. Sollte sich ein missbräuchliches Verhalten bestätigen, was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen und mit welchen Sanktionen muss gerechnet werden?

Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der bevorstehenden Abstimmung und den damit verbundenen kurzen Fristen ist eine rasche und zeitnahe Beantwortung zwingend notwendig.

Eingereicht

13.11.2024

Unterschrieben von 13 Parlamentsmitgliedern

Dominic Amacher, Mark Kobel, Florian Moser, Tatjana Rothenbühler, Selin Lopez, Heidi Eberhard, Ronald Sonderegger, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Corina Burren, Adrian Burren, Beat Biedermann, Matthias Müller

Antwort des Gemeinderates

1. Dürfen Schulen (Schulleitungen und Schulleitungskonferenz) politische Äusserungen und Abstimmungsempfehlungen verbreiten oder müssen die Schulen politisch neutral bleiben?

Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter ist gemäss Bildungsreglement Artikel 9 Buchstabe c ein Schulorgan bzw. -gremium und befasst sich gemäss Bildungsreglement Artikel 20 Absatz 4 «(...) mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge den Behörden vor. (...)». Der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter kommt daher im Bildungsbereich ein umfassender Aufgabenbereich zu. Die Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» betrifft ein Thema der Bildung bzw. der Organisation der Volksschule, womit sich die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter befassen muss. Aus Sicht des Gemeinderates ist damit eine Betroffenheit der Schule in dieser Angelegenheit gegeben.

Eine Pflicht zur Neutralität der Schulbehörden ergibt sich weder aus Artikel 43 der Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG 101.1), da dort einzig die politische Neutralität des Unterrichts gefordert wird, noch aus der Garantie der politischen Rechte nach Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) gemäss welchem Behörden nicht zu Neutralität verpflichtet sind und eine Vorlage zur Annahme oder Ablehnung empfehlen dürfen. Die Abstimmungsempfehlung erfolgte nicht während des Unterrichts und auch nicht an die Adresse der Schülerinnen und Schüler, sondern ausserhalb des Unterrichts und an die Eltern.

Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter war nach Ansicht des Gemeinderats damit befugt, ihren Standpunkt im Vorfeld der Abstimmung zu vertreten. Hauptanliegen und Hauptinhalt der Mitteilung der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter war die Mitteilung, dass sie die Initiative ablehnen und zur Ablehnung empfehlen. Diese Information war nicht neu, die Position der Schulleitungen war bereits in der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten explizit aufgeführt worden.

2. Darf die von der Gemeinde finanzierte Informationsplattform «Klapp» für politische Äusserungen und/oder Empfehlungen verwendet werden?

Die Kommunikation zwischen Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern und Erziehungsberechtigten war Grundlage und der eigentliche Zweck für die Einführung der Kommunikationsplattform «Klapp». Die Zusammenarbeit zwischen den genannten Anspruchsgruppen ist im Volksschulgesetz ausdrücklich geregelt (Art. 31 Abs. 2 VSG). Beim Versenden der Abstimmungsempfehlung wurden zwar nicht besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, sondern lediglich normale Adressdaten. Aber auch diesbezüglich gilt, dass diese gemäss Art. 5 Abs. 4 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) nicht für einen anderen Zweck bearbeitet werden dürfen, als für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekannt gegeben worden sind. Aus Sicht des Gemeinderates ist es unverständlich, wie die Schulleitungskonferenz zum Schluss kommen konnte, es sei in Ordnung, eine Abstimmungsempfehlung via «Klapp» zu versenden. Benutzenden der Plattform ist es laut Hersteller von «Klapp» untersagt, politische Botschaften über diesen Kanal zu verbreiten (vgl. klapp.pro/datenschutzerklaerung, Kapitel 4).

Insgesamt kann aus Sicht Gemeinderat der Schulleitungskonferenz in der Wahl des Kommunikationsinstruments kein gutes Zeugnis ausgestellt werden. In Anwendung von Art. 5 Abs. 4 KDSG liegt nach Ansicht des Gemeinderates im vorliegenden Fall ein Datenmissbrauch vor.

3. Dürfen die vorhandenen Adressen (in diesem Falle sämtliche Adressen der Eltern) für eine politisch gerichtete Nachricht verwendet werden und liegt eine Verletzung der aktuellen Datenschutzvorgaben vor?

Der Gemeinderat verweist hier auf seine Antwort auf die Frage 2.

4. Im Bildungsreglement (Art. 20) sind die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungskonferenz beschrieben. Hat die Schulleitungskonferenz die Kompetenz, einen Brief mit diesem Inhalt ohne Freigabe der Behörden zu versenden?

Der Gemeinderat verweist hier auf seine Antwort auf die Frage 1.

5. Zu welchen Themen ist die Schulleitungskonferenz grundsätzlich entscheidungsbefugt?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, ist die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter gemäss dem vom Parlament beschlossenen Bildungsreglement Artikel 9 Buchstabe c ein Schulorgan bzw. -gremium und befasst sich gemäss Bildungsreglement Artikel 20 Absatz «(...) mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge den Behörden vor. (...)». Im Besonderen hat sie Entscheidungsbefugnisse zu den 6 Punkten gemäss Bildungsreglement Artikel 20 Absatz 4. Die konkrete Ausgestaltung der Zuständigkeiten (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten) aller Gremien innerhalb der Könizer Schulführung ist im schulkommission-internen Funktionendiagramm «Aufgabenverteilung Schulführung» geregelt.

6. Wurde der Gemeinderat vorgängig über das Versenden der Abstimmungsempfehlung sowie über die Verwendung der Adressen informiert?

Der Gemeinderat wurde nicht vorgängig über das Versenden der Abstimmungsempfehlung informiert.

7. War die Schulleitungskonferenz beim Entscheid die Abstimmungsempfehlung zu versenden vollzählig (d. h. inkl. der Schulleitung Spez-Sek Lerbermatt) und waren alle Standorte über den Versand vorgängig informiert?

An der Konferenz der Schulleitenden vom 10 November 2023 waren alle Schulbezirke gemäss Bildungsreglement Artikel 4 mit mindestens einer Schulleitungsperson vertreten. Zwei Schulbezirke (Wabern und Köniz-Schliern) waren aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheiten nicht vollzählig. Die Schulleitungsperson der Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt hat an der Konferenz nicht teilgenommen.

Ebenfalls nicht an der Schulleiterkonferenz teilgenommen hat und nicht in die Vorbereitungen involviert war der Abteilungsleiter Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport (gemäss Bildungsreglement Art. 22bis als Mitglied des Koordinationsbüros Teil der Schulleiterkonferenz), da zeitgleich die Klausur der Schulkommission stattfand.

8. Inwieweit war die Schulkommission über diesen Brief involviert und informiert?

Weder die Gesamtschulkommission noch der Vorsitzende (Vorsteher Bildung und Soziales) noch der Sekretär der Schulkommission (Leiter Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport) waren vorgängig über den Versand der Abstimmungsempfehlung informiert worden. Im Nachgang zum Versand der Abstimmungsempfehlung sind beim Präsidenten der Schulkommission drei aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen den Versand eingegangen.

9. Wer trägt die Verantwortung für das Versenden der Abstimmungsempfehlung?

Der Gemeinderat kann diese Frage nicht beantworten, da er nicht involviert war und sowohl gegenüber der Konferenz der Schulleitenden als auch gegenüber allen Schulleitenden keine Aufsichtsfunktion ausübt. Die Beantwortung dieser Frage ordnet der Gemeinderat der für die Schulen zuständigen parlamentarischen Kommission (Schulkommission) zu.

10. Wie beurteilt der Gemeinderat das Vorgehen der Schulleitungskonferenz Köniz?

In der Frage nach dem Inhalt der versendeten Empfehlung (Haben die Schulleitungen ihr Kompetenzen überschritten? Wurde die politische Neutralität des Unterrichts gewahrt? Fand eine zu starke Einflussnahme statt?) ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Intervention der Schulleitenden in der Tendenz zulässig war (siehe Antwort zu Frage 1).

In der Frage nach dem eingesetzten Kommunikationsinstrument, der Plattform «Klapp», ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Wahl dieses Mittels tendenziell nicht zulässig war (siehe Antwort zu Frage 2).

11. Sollte sich ein missbräuchliches Verhalten bestätigen, was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen und mit welchen Sanktionen muss gerechnet werden?

Der Gemeinderat ist nicht Anstellungsbehörde der Schulleitungspersonen der Gemeinde Köniz und hat diesbezüglich auch keine Weisungsbefugnis. Wie der Gemeinderat in seiner Medienmitteilung vom 15. November 2023 bereits öffentlich kommuniziert hat, empfiehlt er der für die Anstellung der Schulleitenden zuständigen Behörde, der Schulkommission Köniz, dringend, allfällige Massnahmen und Sanktionen zu prüfen.

Die Schulkommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2023 zum Versand der Abstimmungsempfehlung eine umfassende Auslegeordnung vorgenommen. Bevor die Schulkommission an ihrer nächsten Sitzung vom 13. Februar 2024 Entscheide zu möglichen Massnahmen trifft, will sie die Schulleitenden zu der Angelegenheit anhören.

Köniz, 10. Januar 2024

Der Gemeinderat